

BGE 72 I 249

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_I_249

FR: ATF 72 I 249

IT: DTF 72 I 249

Volltext

248 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Abs. 1 lit. cPVG offenbar nicht in Frage kommen, Solche besondern Behörden stehen ausserhalb des Gemeindeverbandes. Dies auch dann, wenn der Staat die Gemeinde bei Bestellung der Behörde heranzieht, ihr darin eine Vertretung einräumt (BGE 51 S. 271), oder selbst bestimmte Gemeindeorgane in die Behörde beruft und den örtlichen Wirkungskreis der Behörde gemeindeweise abgrenzt. 3. - Die st. gallischen Steuerkommissionen sind Behörden, die vom Kanton besonders eingesetzt sind mit der Aufgabe, die Steuerveranlagung durchzuführen. Andere Aufgaben bei Durchführung der Staatssteuern sind Gemeindeorganen übertragen; so führt z. B. das Gemeindesteueramt das Steuerregister und bereitet die Veranlagung vor (Art. 61 StG) und stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnungen zu (Art. 71 -StV). Für den Steuerbezug sorgt der Gemeinderat und er bezeichnet eine Bezugsstelle (Art. 88 StG, Art. 73.StV). Die Steuerkommission dagegen ist eine kantonale Behörde. Dass ihr ein Gemeindebeamter, der Steuersekretär der politischen Gemeinde, von Amtes wegen angehört und dass der Gemeinderat in die Kommission zwei Vertreter abordnet und unter Umständen anstelle des kantonalen Steuerkommissärs einen andern Präsidenten wählen darf (Art. 57 StG), ändert daran nichts. Die Steuerkommission ist eine Institution des kantonalen Rechts. Auf diesem beruht ihr Bestand und ihre Funktionen, was es ausschliesst, sie als Gemeindebehörde im Sinne von Art. 38 Abs. 1, lit. c PVG zu charakterisieren. Darauf, dass die Veranlagungen der Steuerkommissionen, neben der Staatssteuer, auch die Gemeindesteuern betreffen, kommt es nicht an, da das Gesetz die Ausscheidung nach der staatsrechtlichen Zugehörigkeit und nicht nach dem Geschäftskreis der Behörden und Amtsstellen bestimmt. 'Übrigens liegt in der gleichzeitigen Verwendung der Veranlagung der Steuerkommissionen für die Staats- und für die Gemeindesteuern keine Neuerung des geltenden Steuergesetzes. Schon das Gemeindesteuerebefreiung Von kantonalen Abgaben. N° 44. setz von 1859 erklärte die Staatssteuerregister als Grundlage für die Vermögens- und die Einkommenssteuern der politischen Gemeinden (Art. 7). Die hievon abweichenden Ausführungen in der Vernehmlassung zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde (S. 3) beruhen auf einem Irrtum. IV. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN EXEMPTION DE CONTRIBUTIONS CANTONALES 44. Auszug aus dem UrteU vom 22. November 1946 1. S. H. gegen Kanton und Stadt Zug- Steueramneatis bei JjJinfühmng der Verrechnungssteuer. Wirkungen nach Art. 3, Aha. 1 lit. a, Aha. 3 und 4 AmnB. Grundsätze für Zwischentaxationen. Amnistie {iscala accO't:Ua a Z'occasion de l'institution da l'impQt antieipe. Effets selon l'art. 3 aI. 1 lit. a et & 1. 3 et 4 de l'AUF du 31 octobre 1944 accordant cette 'a.mnistie. Principes applicables aux taxations intermediaires. Amnistia fiscaZa accordata aUoroM fu introdotta l'imp08ta p'l'(IV61I.- tWa-. Effetti secondo l'art. 3 cp. 1 lett. a e ap. 3 e 4, deI DCF 31 ottobre ehe a.ccorda quest'amnistia.. Principi applicabili alle tassa.- zioni intermedie. Der Kläger wurde in Zug im Jahre 1942 für die Kantons- und Gemeindesteuern der vierjährigen Periode 1942-1945 durch Generaltaxation einge)chätzt

. (§ 38 des zugerischen Gesetzes über Bestreitung der Staatsauslagen). Darauf beruhte die Steuerrechnung für das Jahr 1944, welche ihm im Januar dieses Jahres mittels des üblichen Formulars zugestellt wurde. Das Formular enthält den Vermerk: « Vorbehalten bleibt ein allfälliger Nachbezug nach Erledigung der Einschätzung »). Auf Grund des Lohnausweises, den der Kläger mit seiner Erklärung für die H. Wehrsteuerperiode eingereicht hatte, erhöhte die kantonale 250 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Steuerkommission die Einschätzung des Einkommens für die Steuerjahre 1944 f. im Laufe des Jahres 1944 durch Zwischentaxation (§§ 39, 40 jenes Gesetzes). In der Steuer- note für das Jahr 1945, die dem Kläger im Januar dieses Jahres übermittelt wurde, war der Zwischentaxation Rechnung getragen. Im Februar 1945 reichte er die Erklärung für das neue Wehropfer und die IU. Wehrsteuerperiode ein. Im November 1945 erhielt er eine Steuerrechnung, wonach vom Kanton und von der Gemeinde « Nachbezugssteuern » für das Jahr 1944 gefordert wurden. Mit der Klage wird geltend gemacht, die Verrechnungssteueramnestie schliesse diese Nachforderung aus. Der Kläger habe von der Zwischentaxation erst durch die im November 1945 zugestellte Steuerrechnung erfahren. Das Bundesgericht weist die Klage ab. Aus den Erwägungen : 2. - Die Wirkungen der Verrechnungssteueramnestie sind in Art. 3 AmnB geordnet. Insbesondere darf nach Abs. 1, lit. a für gewisse früher hinterzogene Steuern die Veranlagung in der Regel nicht nachgeholt werden, wenn sie nicht schon im Zeitpunkt der Einreichung der Wehropfer- und Wehrsteuererklärung mit Wissen des Steuerpflichtigen eingeleitet war, und nicht wieder aufgenommen werden, wenn sie schon vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig geworden war. Mit der Wendung « früher hinterzogene Steuern » wird vorausgesetzt, dass für die frühere Steuerperiode bereits eine rechtskräftige Veranlagung vorliegt. Diese darf hinterher weder durch « Nachholung » der Einschätzung für die hinterzogenen Steuern, noch durch (I Wiederaufnahme) einer solchen Nachsteuerveranlagung, welche ihrerseits im massgebenden Zeitpunkte bereits rechtskräftig ist, ergänzt oder berichtigt werden. Wie die Wehropferamnestie (Art. 3 WOB I, BGE 72 132), so verhindert auch die Verrechnungssteueramnestie in dieser Hinsicht nur, dass nachträglich auf erledigte Steuereinschätzungen zurückgekommen wird. Veranlagungen, die Befreiung von kantonalen Abgaben. N° 44. 2fl im genannten Zeitpunkte noch hängig sind, fallen nicht darunter; bei ihnen dürfen die Angaben in der Wehropfer- und Wehrsteuererklärung berücksichtigt werden (Art. 3, Abs. 4 AmnB). Immerhin ist hier wie bei der Wehropferamnestie der Fallordnungswidriger Verzögerung der Veranlagung ausgenommen (BGE 68 I 54 oben). Art. 3, Abs. 1, lit. a AmnB behält Abs. 3 vor, wonach Kantone und Gemeinden, deren Steuergesetze eine mehrjährige Veranlagungsperiode vorsehen, befugt sind, die vor Einreichung der Erklärung nach Art. 2 rechtskräftig gewordenen Veranlagungen abzuändern, soweit sie die für 1945 und die folgenden Jahre geschuldeten Steuern zum Gegenstande haben. Diese Sonderregelung gilt nur für die Steuerjahre, die in der Bestimmung ausdrücklich genannt sind. Rechtskräftige Einschätzungen für frühere Steuerjahre können auch in Kantonen und Gemeinden mit mehrjähriger Veranlagungsperiode nur unter den in Abs. 1, lit. a allgemein vorgesehenen Voraussetzungen berichtigt werden. Bei Anwendung des Art. 3 WOB I hatte das Bundesgericht wiederholt darüber zu befinden, ob Zwischenveranlagungs- oder Revisionsverfügungen kantonalen Steuerbehörden unter die Amnestie fallen. Es stellte fest, dass eine vom kantonalen Recht vorgesehene Revision nach Einreichung der Wehropfererklärung nicht mehr zulässig ist, wenn nur diese die Revision veranlasst und der Steuerbezug auf Grund der bisherigen Taxation ohne Vorbehalt späteren

Zurückkommens bereits eingeleitet ist, so dass der Steuerpflichtige damit rechnen konnte, dass es bei der bisherigen Veranlagung bleiben werde (BGE 67 I 42 H.). Sodann wurde entschieden, dass eine bloss provisorische, im Zeitpunkt der Einreichung der Wehroffenerklärung noch nicht abgeschlossene Veranlagung noch abgeändert werden darf, auch wenn die Steuer auf Grund der vorläufigen Einschätzung bereits bezogen ist (BGE 68 146 H.). Nach solchen Grundsätzen wurde von Fall zu Fall in Berücksichtigung der jeweiligen kantonalen Steuergesetz- 262 Verwaltungs- und Disziplinarrichtung geprüft, ob es sich um eine unzulässige Nachbesteuerung oder um eine zulässige erstmalige Steuerfestsetzung handle. Diese Rechtsprechung kann auch IUR die Anwendung von Art. 3, Abs. 1, lit. a AmnB herangezogen werden.

V. VERFAHREN PROCEDURE 46. Extrait de l'arrêt de la Haute Cour civile du 19 juin 1948 dans la cause dame Keller-Staub contre Cour administrative du Tribunal cantonal vaudois. Recours de droit à requérir la radiation de la raison commerciale de son mari, et à infliger à la prénommée une amende d'ordre de 20 fr. en vertu des art. 943 CO et 60 al. 20 et 21. D'après le dispositif, la décision « sera exécutoire si aucun recours au Tribunal fédéral n'intervient dans les 10 jours de sa notification ». Par acte du 27 février, dame Keller s'est adressée au Tribunal fédéral pour qu'il l'exonère de l'amende. Extrait des motifs : 2. - 1. D'après l'art. 99 ch. 1 lettre b OJ, le recours de droit administratif est ouvert contre les décisions des autorités cantonales en matière de registre du commerce. L'acte de recours doit être déposé devant le Tribunal fédéral dans les 30 jours de la réception de la communication écrite de la décision attaquée (art. 107 OJ). En l'espèce, dame Keller s'est conformée à ces exigences de la loi. Il est vrai que, dans le dispositif de sa décision, la Cour administrative vaudoise a fait allusion à un délai de recours de dix jours et, après dépôt de la requête, elle a émis l'avis que celle-ci était tardive, parce que formée après l'expiration de ce délai. Elle est ainsi partie de l'idée que la seule voie de recours ouverte à dame Keller était le pourvoi en nullité à la Cour de cassation du Tribunal fédéral, qui s'exerce par le dépôt d'une déclaration, dans les dix jours de la communication écrite de la décision attaquée, auprès de l'autorité qui l'a prise (art. 272 PPF). Mais c'est à tort. Les premiers juges ont sans doute eu en vue l'art. 268 al. 4 PPF (texte nouveau, conforme à l'OJ 1943), d'après lequel le pourvoi en nullité est recevable contre les prononcés pénaux des autorités administratives qui ne peuvent pas donner lieu à un recours aux tribunaux. Toutefois, cette disposition n'est pas applicable en la matière. Il est d'abord évident que le chiffre 1 du dispositif de la décision cantonale - à savoir la sommation faite à dame

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.